



Merkblatt Richtlinien Urnengrab im Urnenhain

gem. Friedhofverordnung Schattdorf (FV)

Im Urnenhain können Urnenbeisetzungen in einem würdigen Rahmen erfolgen, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltungspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltungspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

Beisetzung (Art. 19 FV)

Im Urnenhaingrab wird die Urne der verstorbenen Person beigesetzt.

Grabplatz (Art. 16 FV)

Die Gemeindeverwaltung weist die Bestattungsnische anhand des Gräberplans fortlaufend zu. Innerhalb der Nische ist, sofern noch genügend Plätze vorhanden sind, eine freie Grabwahl möglich. Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

Grabesruhe (Art. 21 FV)

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre, sofern sich aus der Bestimmung über die Grabbelegung nichts anderes ergibt.

Grabbelegung (Art. 22 FV)

In bereits belegte Urnenhaingräber darf in den ersten 15 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich höchstens eine Urne beigesetzt werden.

Fotos, Grabkerzen, Blumenschmuck (Art. 19 FV)

Die genannten Gegenstände dürfen längstens während eines Monats nach der Beisetzung sowie am Jahrestag aufgestellt werden. Anschliessend sind Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck durch die Angehörigen zu entfernen. Die Angehörigen werden gebeten, ausserhalb dieser Ereignisse das Urnenhaingrab nur mit einer Kerze und Schnittblumen in den dafür vorgesehenen Halterungen zu schmücken. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen entfernt und entsorgt. Das Anbringen eines Fotos in einem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Rahmen ist erlaubt.

Bepflanzung Urnenhaingrab (Art. 19 FV)

Die Bepflanzung des Urnenhaingrabes wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.

Grabkreuz (Art. 19 FV)

Nach dem Monatsgedächtnis bzw. nach 30 Tagen wird das Kreuz durch die Abteilung Unterhalt, Werkdienste und Umwelt entfernt und entsorgt.

Beschriftung (Art. 19 FV)

Innerhalb eines Monats werden der Name, das Geburtsjahr und das Todesjahr auf dem Steinkissen angebracht.

Schattdorf, im Mai 2025